

SATZUNG

des Freundeskreises Sozialer Dienste Straubenhardt

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen "Freundeskreis Sozialer Dienste Straubenhardt" mit dem Sitz in Straubenhardt. Er ist nicht rechtsfähig.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Gemeinde als Trägerin der Sozialen Dienste Begegnungsstätte, Kurzzeitpflege, Nachbarschaftshilfe, Sozialstation, Tagespflege und Zeitintensiver Pflegedienst finanziell und ideell zu unterstützen und damit die Solidarität der Bevölkerung gegenüber den alten, kranken und bedürftigen Menschen unserer Gemeinde zu stärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein hat den Charakter eines Fördervereins, der die örtlichen Sozialen Dienste unterstützen soll. Die Einnahmen des Vereins kommen in voller Höhe den in § 2 genannten Diensten zu.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu bezahlen. Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Kinder werden als ein Mitglied angesehen.

(2) Der Beitritt geschieht durch schriftliche Anmeldung im Straubenhardter Seniorentreff oder bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Bürgermeisteramtes.

Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres und durch schriftliche Abmeldung bei den genannten Stellen erfolgen.

§ 5

Beiträge

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Sie sind im Gesamten zu Beginn des Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Mitglieder, welche mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Satzung
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- c) Entgegennahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung der Möglichkeiten zur Förderung der Sozialen Dienste
- e) Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- f) Wahl von sieben Vorstandsmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand durch Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Familien, die an den Verein Familienmitgliedschaftsbeiträge entrichten, sind in der Mitgliederversammlung durch ein stimmberechtigtes Familienmitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 7 gewählten Vereinsmitgliedern
- b) dem Bürgermeister, einem oder mehreren Ortsteilpfarrer(n) und den Leiterinnen der Sozialen Dienste sowie dem Kassenverwalter; sie sind beratende Mitglieder des Vorstandes

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. neuen Ernennung im Amt.

(2) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9
Finanzen

Die Finanzen des Vereines werden von der Gemeindekasse miterledigt, sie sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge. Sie führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben. Kassenverwalter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen der Gemeinde Straubenhardt.

§ 10
Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Straubenhardt, die es unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 1996 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung des bisherigen Krankenpflegefördervereins vom 01.01.1977 außer Kraft.